



Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen

Beschluss der Schulkonferenz vom 13.03.2025

Die Schulkonferenz beschließt einstimmig, dass gemäß § 76 Abs. 2 Satz 5 Schulgesetz (zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465)) an der Erziehung und dem Unterricht andere geeignete Personen, die weder Lehrkräfte noch schulische Mitarbeiter:innen sind, insbesondere die Eltern und Erziehungsberechtigten, mitwirken können.

Der Fokus liegt auf der Unterstützung und Beaufsichtigung von Klassen bei prekären, länger anhaltenden Vertretungssituationen. Dabei führen Sie keinen Unterricht durch, sondern begleiten Schüler:innen beim selbstständigen Lernen unter Anleitung des pädagogischen Personals.

Die freiwillig agierenden Personen unterstehen der Verantwortung der Lehrkräfte und handeln im Auftrag der Schule. Die Eignung wird durch die Schulleitung überprüft.

Rechtsansprüche, z. B. ein Anspruch auf Entschädigung oder Versicherungsmöglichkeiten besteht nicht (vgl. § 68 Abs. 2), und müssen eigenverantwortlich organisiert werden.